

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 80/14

verkündet am 17.09.2015
Theele-Ebrecht, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED],
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 199/14 BW10 BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5540428 - 150 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf einer asylrechtlichen Entscheidung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 17. September 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr.
Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. April 2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1977 geborene Kläger stammt aus dem Kosovo und reiste erstmals im März 1993 zusammen mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er betrieb zunächst erfolglos zwei Asylverfahren (vgl. Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. November 1995 und 27. August 1998). Im April 2000 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag, auf den zunächst ein ablehnender Bescheid vom 25. Mai 2000 erging. Nachdem ein hiergegen eingeleitetes Eilverfahren bei dem Verwaltungsgericht Göttingen erfolglos geblieben war, wurde der Kläger mit seinen Eltern Anfang August 2000 in das Kosovo abgeschoben. Nachdem es dort zu Übergriffen gegenüber dem Kläger und seinen Eltern gekommen war, reiste der Kläger mit seinen Eltern wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein. In dem anhängig gebliebenen Klageverfahren gegen den ablehnenden Bescheid vom 25. Mai 2000 zum Aktenzeichen 3 A 3028/02 wurde die Beklagte durch rechtskräftiges Urteil des erkennenden Gerichts vom 28. Januar 2002 verpflichtet, gegenüber dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte mit Bescheid vom 5. März 2002 nach.

Mit Verfügung vom 14. Februar 2003 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgrund geänderter innenpolitischer Verhältnisse im Heimatland des Klägers ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG ein. Mit Bescheid vom 19. November 2003 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 5. März 2002 getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bzgl. Serbien und Montenegro. Die hiergegen erhobene Klage des Klägers führte zur Aufhebung des Bescheides vom 19. November 2003 (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 6. Februar 2004 - 1 A 311/03 -).

Auf Betreiben der zuständigen Ausländerbehörde leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im März 2014 ein weiteres Widerrufsverfahren gegenüber dem Kläger ein. Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 1. April 2014 die mit Bescheid vom 5. März 2002 nach altem Recht getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1

AuslG bei dem Kläger vorliege, und verneinte einen subsidiären Schutzstatus sowie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Am 14. April 2014 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben und sich zur Begründung im Wesentlichen darauf berufen, die Sachlage habe sich nicht verändert. An seiner individuellen Gefährdungslage durch albanische Extremisten habe sich nichts geändert und sei auch ein Schutz durch Sicherheitskräfte im Kosovo nicht gewährleistet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
1. April 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. April 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Entgegen der Einschätzung der Beklagten ist die gegenüber dem Kläger getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen, nicht zu widerrufen.

Nach § 73 c Abs. 2 AsylVfG ist die Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. April 2014 erneut gegebene Begründung einer geänderten Sachlage trägt die Widerrufsentscheidung nicht. Die zusprechende Entscheidung des Gerichts vom 28. Januar 2002 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beruht auf einer einzelfallbezogenen und individuellen Würdigung der Situation des Klägers und seiner Eltern,

mit der sich das Bundesamt wiederum nicht auseinandergesetzt hat. Der allgemeine Hinweis im angegriffenen Bescheid, dass Aggressionen, wie sie der Kläger im Zusammenhang mit der Abschiebung im Jahre 2000 erlitten habe, stünden heute nicht mehr zu befürchten, vermag gerade die individuelle und einzelfallbezogene Würdigung im angesprochenen Urteil vom 28. Januar 2002 nicht zu entkräften. Danach hat es gegenüber dem Kläger und seinen Eltern nicht nur bei der direkten Abschiebung im Flugzeug verbale Angriffe und Bedrohungen gegeben, sondern nach ihrer Ankunft und vorübergehenden Unterbringung gab es weitere Nachstellungen von albanisch stämmigen Extremisten und eine derart bedrohliche Lage, dass der Kläger mit seinen Eltern die Unterkunft nur unter äußerster Lebensgefahr hatte verlassen können. Gerade wegen dieser individuellen und höchstpersönlichen Gefährdungslage des Klägers und seiner Eltern wurde ihnen ein Abschiebungsschutz gewährt. Dass sich an dieser Bedrohungslage auch wegen der mittlerweile verstrichenen Zeitspanne im Falle einer erneuten Rückkehr in das Kosovo etwas geändert haben könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Der Kläger und seine Eltern sind persönlich bekannt und individualisiert in das Visier von albanischen Extremisten geraten und wurden massiv von diesen bedroht und gefährdet. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nochmals glaubhaft und für das Gericht überzeugend geschildert. Dass sich an dieser individuellen Gefährdungslage des Klägers etwas geändert haben könnte, ist nicht dargetan und ersichtlich. Insbesondere fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass ein entsprechendes Nachstellungsinteresse von Personen, denen der Kläger persönlich bekannt ist, entfallen ist oder entfallen sein könnte. Auch soweit es die Frage einer eventuellen Schutzgewährung vor solchen Nachstellungen und Übergriffen angeht, vermag das Gericht einer Änderung der Sachlage ebenfalls nicht zu erkennen. Da die Sicherheitskräfte die Sicherheit bedrohter Personen nicht immer und überall zuverlässig gewährleisten können. Der Kläger kann auch nicht auf ein Ausweichen in andere Landesteile im Kosovo verwiesen werden, da der Kläger bereits von albanisch stämmigen Extremisten bedroht und gefährdet worden ist und er diesen persönlich bekannt ist. Angesichts dessen wird er den ihm weiterhin drohenden Nachstellungen und Gefährdungen auch durch einen Wohnsitzwechsel im Kosovo nicht entgehen können. Nach alledem haben sich die Voraussetzungen für die rein einzelfallbezogene und individuelle Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in der Person des Klägers nicht geändert, so dass der Bescheid vom 1. April 2014 keinen Bestand haben kann und aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg